

Satzungen

des

Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller.

§ 1.

Zweck des Vereins.

Der Verein Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller (im Nachstehenden Gesamtverein genannt) hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der deutschen Eisen- und Stahl-Industrie in den sie berührenden volkswirtschaftlichen Angelegenheiten wirksam zu vertreten. In Verfolgung dieses Zweckes wird er sein Augenmerk vorzugsweise richten:

- a) auf die wirtschaftliche Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten;
- b) auf den Abschluß günstiger Handels- und Schiffahrtsverträge;
- c) auf die Vervollständigung der Verkehrsmittel, die Verbesserung des Betriebes auf ihnen, sowie die Vereinfachung und günstigere Gestaltung der Tarife;
- d) auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse;
- e) auf Gründung solcher Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, den Verkehr und die Verständigung zwischen den Eisen- und Stahl-Industriellen und einerseits deren Lieferanten von Rohmaterialien, andererseits den Abnehmern der Produkte zu erleichtern;
- f) auf die Beschaffung statistischen Materials zur Verfolgung seiner Zwecke.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Gesamtvereins kann jedes im Deutschen Reich und Luxemburg gelegene Werk werden, auf dem Eisen oder Stahl hergestellt oder verarbeitet wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand jeder Gruppe.